

# Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) für die Vermittlung von Werbeplätzen

der smartclip AG  
Kleiner Burstah 12  
20457 Hamburg

## § 1 Geltung der AGB

1. Die Smartclip AG (nachfolgend: „**Smartclip**“) übernimmt die Vermarktung von Werbung auf Internet-Seiten und vermittelt die Platzierung von Werbeplätzen in Videoinhalten, die über diese Internet-Seiten online abrufbar sind. Dies erfolgt auf der Basis von Verträgen, die Smartclip mit Werbetreibenden und/oder Agenturen (nachfolgend: **der/die „Werbetreibende“**; Werbetreibende(r) und Smartclip nachfolgend zusammen auch die „**Parteien**“) abschließt.
2. Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen von Smartclip gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Zwischen Smartclip und dem Werbetreibenden wird beim ersten Vertragsabschluß vereinbart, dass diese AGB auch sämtlichen Folgegeschäften - auch solchen, die mündlich, insbesondere telefonisch, abgeschlossen werden –, auch im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, zugrunde gelegt werden.
3. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere widersprechende AGB des Werbetreibenden, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Smartclip ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis der widersprechenden Bedingungen des Werbetreibenden die vertraglichen Leistungen gleichwohl vorbehaltlos erbringt.
4. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von Smartclip schriftlich bestätigt werden.

## § 2 Vertragsgegenstand und -durchführung

1. Smartclip vermittelt lediglich die Platzierung von Werbeplätzen in Videoinhalten, die über die zwischen den Parteien bestimmten Internet-Seiten online abrufbar sind. Etwaige Angaben hinsichtlich möglicher Platzierungen und/oder Reihenfolgen der Werbeschaltungen sowie des Zeitpunkts der Schaltung erfolgen stets unverbindlich und ohne Fixcharakter und stehen unter dem Vorbehalt der technischen Machbarkeit. Gleiches gilt, sofern über die eigentliche Platzierung der Werbung hinaus zusätzliche Leistungen vom Werbetreibenden gewünscht werden (z.B. eine Auswertung des User-Verhaltens nach Maßgabe von Reportingstandards).
2. Smartclip ist dazu berechtigt, Werbeinhalte und -schaltungen nach eigenem Ermessen zurückzuweisen bzw. nachträglich zu entfernen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Werbeinhalte Informationen und Darstellungen enthalten, die als pornographisch im Sinn von § 184 StGB oder als Inhalte im Sinn des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages eingeordnet werden können, die im Sinn von §§ 86, 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder

verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern, ehrverletzende Äußerungen enthalten oder sonstige rechtswidrige Inhalte enthalten. Die Ablehnung oder Entfernung der Platzierung einer Werbung wird dem Werbetreibenden mitgeteilt. Schadensersatzansprüche kann der Werbetreibende daraus nicht herleiten.

3. Änderungswünsche des Werbetreibenden nach Zustandekommen des Vertrages bezüglich der Vermarktung und Platzierung von Werbeplätzen auf der Basis dieser AGB, gleich welcher Art, muss Smartclip nur akzeptieren, sofern die Umsetzung dieser Änderungswünsche gesondert vergütet wird. Sollte sich aus einer solchen Änderung (Nachkalkulation) eine Verzögerung der vereinbarten Termine ergeben, wird Smartclip dies dem Werbetreibenden entsprechend mitteilen.
4. Es steht im freien Ermessen von Smartclip, zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen Dritte einzuschalten.

### § 3 Pflichten des Werbetreibenden

1. Der Werbetreibende trägt dafür Sorge, dass die von ihm Smartclip zur Platzierung der gewünschten Werbung zur Verfügung zu stellenden Informationen, Daten, Dateien und sonstiges Material (nachfolgend: die „**Werbemittel**“) rechtzeitig, vollständig, fehlerfrei (insbesondere frei von schädlichem Code, wie Computerviren, Trojaner oder sonstigen Schadensquellen) und den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend übermittelt werden und sich für die vereinbarten Zwecke, insbesondere die jeweilige Darstellung im entsprechenden Umfeld und in der gebuchten Art und Größe, eignen. Insbesondere müssen
  - Graphiken, wenn nicht anders vereinbart, im GIF- oder JPEG-Format bereitgestellt werden,
  - bei Einsatz von Flash Ads bei Übermittlung des Werbemittels die verwendete Flashversion, ein Fallback-Gif sowie Informationen zu eventuell verwendeten Scripten angegeben werden. Flash-Ads müssen nach den Spezifikationen von Smartclip programmiert sein.

Etwaige Abweichungen hiervon sind mit Smartclip unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich oder per Email abzustimmen.

2. Alle Werbemittel müssen Smartclip spätestens fünf Arbeitstage vor der geplanten Einfügung in die betreffenden über Webseiten online abrufbaren Videoinhalte vorliegen, es sei denn, Smartclip hat dem Werbetreibenden rechtzeitig mitgeteilt, dass die Werbemittel im Einzelfall zu einem früheren Zeitpunkt benötigt werden. Die Übermittlung der Werbemittel kann auch per E-Mail-Attachement an die Adresse [campaigns@smartclip.de](mailto:campaigns@smartclip.de) erfolgen. Bei der Übermittlung der Werbemittel müssen Kunden- und Kampagnenname (soweit ein solcher existiert), Buchungszeitraum, die betreffenden Internet-Seiten, auf denen die Videoinhalte abrufbar sind, Art und Umfang der Platzierung in den Videoinhalten, das Werbeformat sowie ein Ansprechpartner für etwaige Rückfragen angegeben werden.
3. Bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristgerechter, unvollständiger und/oder nicht der technischen Spezifikation entsprechenden Übermittlung und bei Werbemitteln mit nicht ausreichender Kennzeichnung übernimmt Smartclip keine Gewähr für die vereinbarte Schaltung der Werbemittel. In diesen Fällen ist Smartclip

berechtigt, die vorgesehenen Platzierungen anderweitig zu besetzen, bis die Lieferung einwandfrei erfolgt. Die Durchführung des jeweiligen Auftrags des Werbetreibenden wird dann im Ermessen von Smartclip unter Berücksichtigung der Wünsche des Werbetreibenden nachgeholt. Wenn Werbeplatzierungen aus den genannten Gründen nicht mehr oder nicht wie vereinbart durchgeführt werden können oder erst nachträglich erbracht werden können, ist der Werbetreibende gleichwohl verpflichtet, die gesamte vereinbarte Vergütung zu entrichten. Dem Werbetreibenden stehen in diesen Fällen keine Ersatzansprüche zu.

4. Smartclip übernimmt für das durch den Werbetreibenden gelieferte Material keine Verantwortung und ist insbesondere nicht verpflichtet, dieses aufzubewahren oder an den Werbetreibenden zurückzuliefern, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas Abweichendes vereinbart.
5. Der Werbetreibende stellt sicher, dass sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Daten in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden und mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
6. Der Werbetreibende sichert zu, dass er Inhaber sämtlicher Nutzungsrechte (insbesondere Urheberrechte, Markenrechte sowie sonstiger Bild- und Namensrechte) hinsichtlich der Verwendung der von ihm zur Verfügung gestellten Werbemittel ist und die Verwendung der von ihm zur Verfügung gestellten Werbemittel nicht gegen geltendes Recht bzw. Rechte Dritter verstößt.
7. Der Werbetreibende überträgt Smartclip alle für die Schaltung der Werbung im Internet erforderlichen Rechte örtlich unbegrenzt, zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des auf der Basis dieser AGB geschlossenen Vertrages notwendigen Umfang.

#### **§ 4 Bearbeitungen**

1. Smartclip oder die von Smartclip zur Vertragserfüllung beauftragten Dritten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, zur Verfügung gestellte Werbemittel zu bearbeiten und Änderungen und Korrekturen an diesen (insbesondere an dessen technischen Spezifikationen, Programmierungen sowie Abmessungen) vorzunehmen, soweit dies für eine geeignete Platzierung der Werbung in den betreffenden, über Webseiten online abrufbaren Videoinhalten und/oder die Verarbeitung im AdServersystem erforderlich oder zweckmäßig ist. Änderungen der Werbemittel, die deren Inhalt und/oder graphische Ausgestaltung betreffen, bedürfen der Zustimmung durch den Werbetreibenden im Sinne von § 184 BGB.
2. Sofern die Werbung nicht offensichtlich und eindeutig als solche erkennbar ist, darf Smartclip oder der Betreiber der betreffenden Internet-Webseite sie kenntlich machen, insbesondere sie mit dem Wort "Anzeige" oder "Werbung" versehen und/oder sie vom redaktionellen Inhalt räumlich absetzen, um den Werbecharakter zu verdeutlichen.

#### **§ 5 Vergütung**

1. Soweit nicht anders vereinbart, bestimmt sich die Vergütung von Smartclip nach der am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von Smartclip. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der

Rechnungsstellung. Smartclip ist nach Maßgabe von § 6 zu angemessenen Preisanpassungen berechtigt.

2. Sofern Smartclip Rabatte gewährt, beziehen sich diese lediglich auf die reinen Mediaschaltungen. Gestaltungskosten für Werbemittel sind von etwaig dem Werbetreibenden mitgeteilt oder den in den Preislisten genannten Rabattstaffeln ausgenommen. Bei Nachweis einer Agenturtätigkeit und erfolgter Fakturierung an die Agentur gewährt Smartclip 15% AE-Provision.
3. Gesonderte Aufwendungen von Smartclip, z.B. für Materialien, Reinzeichnungen, Übersetzungen, auditive und audiovisuelle Werbeträger, Kurierkosten, Autorenkorrekturen, Fahrtkosten, Spesen, Organisations- und Beschaffungskosten, Urheberrechtsübertragungen sowie für technische Kosten, wie z. B. Satz, Zwischenaufnahme, Fotos, Fotoabzüge, Werkzeuge, und für Herstellung von Werbemitteln und Leistungen hinzugezogener Spezialunternehmungen werden, soweit diese tatsächlich angefallen sind und nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung genannt sind, nach tatsächlichem Aufwand gesondert berechnet.

## **§ 6 Preisänderungen**

Smartclip ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte anzupassen. Smartclip teilt dies dem Werbetreibenden einen Monat vor dem Änderungstermin schriftlich (E-Mail ist diesbezüglich ausreichend) mit. Der Werbetreibende ist in diesem Fall berechtigt, der Erhöhung bis zwei Wochen vor dem Erhöhungstermin schriftlich zu widersprechen. Smartclip wird hierauf in dem Preiserhöhungsverlangen nochmals ausdrücklich hinweisen. Macht der Werbetreibende von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, so gelten ab dem Erhöhungstermin die neuen Entgelte. Widerspricht der Werbetreibende der Erhöhung, so ist Smartclip berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Erhöhungstermin zu kündigen.

## **§ 7 Fälligkeit, Vor- und Sicherheitsleistung, Zahlung, Zahlungsverzug**

1. Die Auszahlung des vom Werbetreibenden für die Platzierung der gewünschten Werbung zu leistenden Entgelts erfolgt bargeldlos, kosten- und spesenfrei auf die auf der Rechnung angegebenen Bankkonten von Smartclip. Wechsel und Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen.
2. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. Soweit nicht anders vereinbart, wird Smartclip jeweils bis zum 15. Tag des Monats, der dem Monat der jeweiligen Rechnungsstellung gegenüber dem Werbepartner folgt, eine vollständige Abrechnung übermitteln.
3. Ungeachtet der Regelungen dieses § 7 ist Smartclip berechtigt, eine Vorleistung der in der Höhe feststehenden oder eine angemessene Sicherheitsleistung für in der Höhe nicht feststehende Entgelte zu verlangen. Smartclip steht insoweit ein Zurückbehaltungsrecht, insbesondere auch hinsichtlich der Freischaltung der Werbemaßnahme zu.
4. Gegenüber Ansprüchen von Smartclip kann der Werbetreibende nur dann aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Werbetreibende kann ein Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht nur

dann geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von Smartclip und der Gegenanspruch des Werbetreibenden auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5. Rechnungen sind vom Werbetreibenden stets sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Etwaige Einwendungen gegen eine Rechnung sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung schriftlich gegenüber Smartclip anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die jeweilige Rechnung als vom Werbetreibenden genehmigt. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der schriftlichen Einwendung bei Smartclip.
6. Gerät der Werbetreibende mit einer Zahlung oder Teilzahlung mit mehr als 30 Tagen in Zahlungsverzug, gehen vom Werbetreibenden hingeebene Wechsel oder Schecks zu Protest oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen gestellt, so ist Smartclip unbeschadet anderer Rechte berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Werbetreibenden sofort fällig zu stellen und sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten. Im Übrigen richten sich die Folgen des Zahlungsverzugs nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 8 Kündigung**

1. Beide Parteien dürfen den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Stornierungen von Werbeaufträgen müssen schriftlich erfolgen. Eine Stornierung bis zum Beginn der Schaltung wird pauschal mit einer Bearbeitungsgebühr von 50% des Netto-Auftragswertes berechnet. Bei Zugang der Stornierung nach Schaltungsbeginn sind Smartclip 100% des Netto-Auftragswertes zu bezahlen, es sei denn, der Werbetreibende erbringt den Nachweis, ein Schaden in dieser Höhe sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger.
3. Hiervon unberührt bleibt das Recht beider Parteien, den auf der Basis dieser AGB zustande gekommenen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

## **§ 9 Gefahrübergang und Gewährleistung**

1. Bei allen Werbemaßnahmen schuldet Smartclip nur die ordnungsgemäße Weitergabe der Werbemittel an den jeweiligen Betreiber der Webseiten. Der Werbetreibende trägt das Risiko bei der Übermittlung der Werbemittel an Smartclip.
2. Werden die Werbemittel zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt nicht oder nicht ordnungsgemäß weitergegeben, so ist Smartclip lediglich berechtigt und verpflichtet, dies innerhalb angemessener Zeit nachzuholen. Hierzu wird Smartclip den Werbetreibenden gegebenenfalls über vom Betreiber der Webseiten mitgeteilte erforderliche Veränderungen an den Werbemitteln informieren.
3. Verweigert Smartclip diese (Nach)Erfüllung oder ist die Nacherfüllung zweimalig fehlgeschlagen oder dem Werbetreibenden unzumutbar, so kann dieser von dem Vertrag zurücktreten oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen. Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.
4. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind nach Maßgabe des § 10 ausgeschlossen.

5. Mängel in der eingeschalteten Werbung, die auf nicht ordnungsgemäße Weiterleitung der Werbemittel schließen lassen, sind schriftlich geltend zu machen. Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Werbetreibenden ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist die erste Einschaltung oder Bereitstellung auf einer Testseite.
6. Nimmt der Werbetreibende Smartclip unberechtigt auf Gewährleistung in Anspruch, so hat der Werbetreibende Smartclip alle im Zusammenhang mit der Überprüfung der erbrachten Leistung und der Abwehr unberechtigter Ansprüche entstehenden Kosten zu ersetzen, sofern er die Inanspruchnahme Smartclips zu vertreten hat.

## **§ 10 Haftung, Haftungsbeschränkung**

1. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Smartclip oder von Seiten der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vom Smartclip haftet Smartclip nach den gesetzlichen Vorschriften; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung von Smartclip auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung von Smartclip ausgeschlossen. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber Smartclip ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Smartclip.
2. Soweit Smartclip Dienstleistungen Dritter (z.B. Fotografen, Illustratoren, Service-Provider, Datenbankentwickler etc.) lediglich an den Werbetreibenden oder für diesen an den Betreiber der Webseiten vermittelt, haftet Smartclip lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl dieser Dritten. Vertragspartner der Dritten wird der Werbetreibende.
3. Soweit Smartclip zum Schadensersatz verpflichtet ist, wird entgangener Gewinn nicht ersetzt.

## **§ 11 Ausdrückliche Garantien des Werbetreibenden**

1. Die Verantwortung für den Inhalt der Werbemittel und -schaltungen trägt ausschließlich der Werbetreibende.
2. Der Werbetreibende garantiert, dass durch die Schaltung der vom Werbetreibenden zur Verfügung gestellten Werbung Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Der Werbetreibende garantiert weiterhin, dass die Inhalte der zur Verfügung gestellten Werbemittel nicht gegen geltendes Recht, gesetzliche und behördliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen.
3. Der Werbetreibende ist dazu verpflichtet, Smartclip alle Schäden zu ersetzen, die Smartclip infolge einer Verletzung der Garantien nach diesem § 11 oder durch Mängel der gelieferten Werbemittel oder durch die Schaltung gerade der von dem Werbetreibenden zur Verfügung gestellten Werbung entstehen. Insbesondere stellt

der Werbetreibende Smartclip auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen frei, die gegen Smartclip von Seiten Dritter geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich im Fall von Wettbewerbsverstößen, Verletzungen gewerblicher Schutzrechte oder technische Defizite der gelieferten Werbung (z. B. Computerviren).

## **§ 12 Verjährung**

Sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche verjähren binnen eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf einem vorsätzlichen Verhalten von Smartclip beruhen.

## **§ 13 Geheimhaltung, Datenschutz**

1. Die Vertragsparteien behandeln alle Informationen und Daten, die sie vom Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung des auf der Basis dieser AGB zustande gekommenen Vertrages erhalten, vertraulich und machen diese Dritten nicht zugänglich. Diese Pflichten erstrecken sich über die Beendigung des Vertrages hinaus.
2. Der Werbetreibende wird davon unterrichtet, dass Smartclip seine Daten in maschinenlesbarer Form speichert, verarbeitet und zum Zwecke der Vertragserfüllung nutzt. Smartclip ist berechtigt, soweit sie sich zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter bedient, die Daten weiterzuleiten, sofern dies zur Leistungserbringung erforderlich ist.

## **§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Werbetreibenden und Smartclip geschlossenen Vertrag ist der Sitz von Smartclip.
2. Für den Fall, dass der Werbetreibende Kaufmann im Sinne des HGB ist, wird Hamburg als ausschließlicher Gerichtsstand bestimmt.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts.
2. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen der auf der Basis dieser AGB geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten Regelungen, die dem Willen der Parteien und

dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen und rechtlich zulässig sind.

Hamburg, im März 2013